

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0347/2018/1
Amt/Aktenzeichen 20/20 88 02 - 02	Datum 26.02.2018	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 27.02.2018

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	27.02.2018	Ö
Stadtrat	Entscheidung	14.03.2018	Ö

Betreff:
Kommunalinvestitionsförderungsgesetz
hier: KI 3.0 Kapitel 2 – Schulbauförderung

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, Februar 2018

Günter Beck
Bürgermeister

Mainz, Februar 2018

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen empfiehlt, der Stadtrat beschließt, die Verwaltung zu ermächtigen, die beigefügte Liste der Maßnahmen, die aus dem Kommunalen Investitionsprogramm 3.0 Kapitel 2 in den Jahren 2017 bis 2022 gefördert werden sollen, im Abstimmungsgespräch mit dem federführenden Finanzministerium zu verhandeln.

Problembeschreibung / Begründung

1. Sachverhalt
2. Lösung
3. Alternativen
4. Ausgaben/Finanzierung

1. Sachverhalt

Am 24. Juni 2015 hat der Bundestag das Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG) beschlossen. Mit der Änderung vom 14. August 2017 wurde das Kapitel 2 „Finanzhilfen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen nach Artikel 104c des Grundgesetzes“ hinzugefügt. Mit diesem Gesetz stellt der Bund den Ländern in den Jahren 2017 bis 2022 insgesamt bis zu 3,5 Mrd. Euro zur Verfügung, um Investitionen in die Schulinfrastruktur allgemeinbildender und berufsbildender Schulen finanzschwacher Kommunen zu fördern.

Das Land Rheinland-Pfalz erhält aus diesem Programm einen Anteil von ca. 256,6 Mio. Euro. Die Stadt Mainz kann aus dem Förderprogramm, das in Rheinland-Pfalz als „Kommunales Investitionsprogramm 3.0 Kapitel 2“ bezeichnet wird, Fördermittel in Höhe von insgesamt 22,172 Mio. Euro erhalten. Der Bund fördert die Projekte mit einer Förderquote von bis zu 90 Prozent, die Kommunen beteiligen sich mit mindestens 10 Prozent am Gesamtvolumen der förderfähigen Kosten.

Förderfähig sind Investitionen für die Sanierung, den Umbau, die Erweiterung und bei Beachtung des Prinzips der Wirtschaftlichkeit ausnahmsweise den Ersatzbau von Schulgebäuden einschließlich damit im Zusammenhang stehender Investitionen in die der jeweiligen Schule zugeordneten Einrichtungen zur Betreuung von Schülerinnen und Schülern; dabei sind auch die für die Funktionsfähigkeit der Gebäude erforderliche Ausstattung sowie notwendige ergänzende Infrastrukturmaßnahmen einschließlich solcher zur Gewährleistung der digitalen Anforderungen an Schulgebäude förderfähig. Gefördert werden können Maßnahmen, die nach dem 30. Juni 2017 begonnen wurden und vor dem 31. Dezember 2022 beendet werden.

Von der Stadt Mainz ist eine Liste der Maßnahmen zu beschließen, für die Mittel aus dem KI 3.0 Kap. 2 beantragt werden sollen. Diese Maßnahmenliste ist bis 31. März 2018 an das Finanzministerium zu senden. Das Finanzministerium prüft zusammen mit dem Bildungsministerium die in der Liste enthaltenen Projektanmeldungen auf Kompatibilität mit dem KInvFG, Kapitel 2 und dessen Verwaltungsvereinbarung.

Die Liste enthält neben den Projekten der städtischen Schulen auch Projekte von privaten Schulträgern, die ebenso antragsberechtigt sind.

Die beantragte Förderung der privaten bzw. kirchlichen Schulträger beträgt in Summe ca. 15,5% der Gesamtfördermittel des Landes. Dies entspricht in etwa dem Anteil der Mainzer Kinder, nämlich 16%, die derzeit eine private bzw. kirchliche Schule besuchen, wohingegen 84% der Mainzer Kinder eine staatliche Schule besuchen. Aufgrund dieser Verteilung schlägt die Verwaltung die in der Anlage aufgeführte Reihenfolge im Sinne einer Priorisierung der Maßnahmen vor.

Nach Freigabe der Maßnahmen wird die Liste an die Stadt Mainz zurückgeschickt. Anschließend sind die einzelnen Förderanträge an die ADD zu richten.

2. Lösung

Die Verwaltung schlägt die in der beigefügten Liste aufgeführten Maßnahmen vor. Die Summe der für die Stadt Mainz zur Verfügung stehenden Fördermittel von 22,172 Mio. Euro wird überschritten, um bei dem anstehenden Abstimmungsprozess mit dem Land Kompensationsvorschläge unterbreiten zu können, wenn einzelne Maßnahmen vom Land als nicht oder nicht im geplanten Umfang förderfähig angesehen werden.

3. Alternativen

Keine

4. Ausgaben/Finanzierung

Die Finanzierung des Eigenanteils der Stadt erfolgt über Investitionskredite bzw. aus den laufenden Entgelten für Gebäudedienstleistungen bei konsumtiven Maßnahmen.

Die Maßnahmen des KI 3.0 Kap. 2 werden – soweit sie nicht bereits im Doppelhaushalt 2017/2018 für laufende Maßnahmen enthalten sind – sodann inklusive des städtischen Eigenanteils im laufenden Doppelhaushalt sowie im Wirtschaftsplan der GWM abgebildet.